

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

35 (26.8.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586502)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 \mathcal{R}

1880. Donnerstag, 26. August. № 35.

Gefundene Sachen.

2 Zehnpfennigstücke. 2 Kinderhemden und 4 Kindertaschentücher. 2 Paar lederne Schuhe.

Bekanntmachungen.

1) Der Arbeiter Gerh. Sunderbruch in Tweelbäke ist als Hülfswächter der Stadt Oldenburg bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 21. Aug. 1880.
v. Schrenck.

2) Zu Wegweisern an den Wegen im Stadtgebiet sollen geliefert werden:

2 Eichenpfähle mit daran befestigtem Schilde,

25 Stück Namensschilder,

25 Paar Winkeleisen zur Befestigung der Schilder an den Bäumen und

die Malerarbeit an den Pfählen, Schildern und Eisen.

Lieferungsanerbietungen sind bis Freitag, den 3. k. Mts., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause abzugeben, woselbst auch die Proben und die Bedingungen, nach welchen zu liefern, eingesehen werden können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. August 1880.
v. Schrenck.

Wirthschafts-Concessionen.

Folgenden Personen ist die Concession zur Schenkwirthschaft ertheilt worden:

1. dem Kaufmann Johann Wilhelm Carstens hies. für sein an der Ziegelhoffstraße neuerbautes Haus;

2. dem Kaufmann Christian Wilhelm Harms hies. für sein ebenfalls an der Ziegelhoffstraße neuerbautes Haus;

3. dem Wirth B. Diegmann aus Osternburg für das an der Alexanderstraße hies. belegene Hellmers'sche Haus;

4. dem Steuermann Karl Köhne für sein an der Rosenstraße unter Nr. 5 belegenes Haus.



Wir veröffentlichen nachstehend

1. den Entwurf eines „Normal-Stats des jährlichen Dienstinkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen“;
2. den Entwurf von Bestimmungen zur „Regulirung des Schulwesens der Stadt Oldenburg“,

wie dieselben aus den Berathungen der von Magistrat und Stadtrath niedergesetzten Commission hervorgegangen sind mit dem Bemerken, daß die Entwürfe zunächst von der Schulcommission und dem Schulvorstand begutachtet und dann den städtischen Collegien zur Berathung und Beschlußfassung wieder vorgelegt werden.

I. Normal-Stat

des jährlichen Dienstinkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen.

A. Realschule ohne Vorschule.

I. Vorstand:	
1 Vorsteher	4000—5500 M
II. Academisch gebildete Lehrer:	
1. 2 Oberlehrer jeder	3200—4500 "
Dieselben müssen die facultas docendi für alle Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung in 2 Fächern nach preussischen Normen besitzen.	
2. 4 Lehrer jeder	2600—3800 "
3. alle übrigen Lehrer jeder	1800—3200 "
III. Seminaristisch gebildete Lehrer:	
1. 2 Lehrer jeder	1200—2700 "
2. die übrigen Lehrer jeder	1200—2000 "
3. 1 Zeichenlehrer	1200—2700 "

B. Cäcilienchule.

I. Vorstand:	
1 Vorsteher	4000—5400 M
II. Academisch gebildete Lehrer:	
1. 2 Lehrer jeder	2600—3800 "
2. die übrigen Lehrer jeder	1800—3200 "
III. Seminaristisch gebildete Lehrer:	
1. 1 Lehrer	1200—2700 "
2. 1 Lehrer	1200—2000 "
3. die übrigen Lehrer	1000—1600 "
IV. Lehrerinnen:	
1. 1 Lehrerin	1400—2000 "
2. 2 Lehrerinnen jede	1200—1600 "
3. die übrigen Lehrerinnen jede	1000—1400 "

C. Die übrigen städtischen Schulen einschließlich der Vor- schule.

I. Vorstände:

1. 1 Vorsteher der Stadtknabenschule . . .	2400—3200	<i>M</i>
2. 1 Vorsteher der Stadtmädchenschule . . .	2400—3200	"
3. 1 Vorsteher der Heiligen-Geist-Thorschule . . .	2100—3000	"
4. 1 Vorsteher der Volksschule	2100—3000	"

II. Lehrer:

1. 4 Lehrer und zwar die resp. Ordinarien der zweiten Classe der Stadtknaben-, der Stadtmädchen-, der Heiligen-Geist- Thor- und der Volksschule jeder . . .	1200—2700	"
2. 7 Lehrer und zwar darunter je 1 Ordinarius der 3. Classe der sub 1 ge- dachten Schulen, jeder	1200—2000	"
3. 9 Lehrer jeder	1200—1600	"
4. alle übrigen Lehrer jeder	1000—1300	"

III. Lehrerinnen:

Alle Lehrerinnen je	1000—1400	"
-------------------------------	-----------	---

D. Allgemeine Bestimmungen.

1. An Zulagen werden bei zufriedenstellender Dienstführung der Lehrer in der Regel bewilligt:

a. an die Schulvorsteher und die academisch gebildeten Lehrer von 3 zu 3 Jahren je 200 *M*

b. an die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen, sowie an den Zeichenlehrer von 3 zu 3 Jahren je 150 *M* mit der Modification, daß die Zulagen für die gegenwärtig in der ersten Classe des Gehaltsregulativs von 1873 stehenden Lehrer wie bisher je 200 *M* betragen sollen, sobald die Lehrer bei einem Gehalte von 2050 *M* angelangt sind.

2. Das Aufrücken in eine höhere Gehaltsclasse erfolgt nur auf besonderen Beschluß des Magistrats und Stadtraths. Für die bezügliche Beschlußfassung ist wesentlich die Qualification der Lehrer entscheidend.

3. In den oben aufgeführten Gehaltsätzen sind überall die Alterszulagen, Ortszulagen, sowie die Entschädigung für Wohnung nebst Garten- und Landbenutzung mit enthalten.

4. Auf eine Dienstwohnung haben die Lehrer und Lehrerinnen keinen Anspruch. Wenn ausnahmsweise eine solche gewährt wird, soll durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths der für dieselbe vom Gehalte zu machende Abzug festgesetzt werden. Letzterer darf nicht höher bemessen werden, als bei

Civilstaatsdienern nach den für diese geltenden Normen. Der Uebernahme einer Dienstwohnung darf sich kein Lehrer weigern.

5. Der Normal-Stat bezieht sich nicht auf die besonderen Fachlehrer und Fachlehrerinnen für Turnen, Zeichnen, Gesang und Handarbeit, mit Ausnahme jedoch des sub A III 3 regulirten Zeichenlehrers.

Bemerkungen

zu dem Entwurfe eines Normalstats des jährlichen Dienst Einkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen.

Der neue Entwurf eines Normalstats des jährlichen Dienst Einkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen basirt freilich auf dem Gehaltsregulative von 1878, weicht indessen in der Gruppierung der einzelnen Abtheilungen und Classen, sowie in der Normirung einzelner Gehaltsätze von demselben ab. Die Abweichungen werden folgendermaßen motivirt:

1. Die wesentlichste Abweichung in der Form besteht darin, daß für die Realschule und für die Cäcilienchule je ein von den übrigen Schulen einschließlich der Vorschule getrenntes Regulativ aufgestellt ist. Die Commission ist dabei einem mehrfach ausgesprochenen Wunsche des Realschul-Directors und der Anerkennung gefolgt, daß die auswärtige Concurrenz, auf welche die städtischen Behörden bei Besetzung der Lehrstellen an diesen beiden Schulen wesentlich angewiesen sind, die Aufstellung eines auch für Fremde durchsichtigen und klaren Bildes von dem, was die Stadt bietet, wenn nicht nothwendig erheische, so doch zweckmäßig erscheinen lasse. Freilich mußte sich bei dieser Erwägung auch die Frage aufdrängen, ob es sich mit Rücksicht darauf, daß eine Classification der Gehalte für die Betheiligten öfter Härten im Gefolge habe und daß die Gefahr des Eintritts einer solchen Eventualität sich in demselben Verhältnisse vermindere, in welchem die Zahl der in den einzelnen Classen zu gruppirenden Personen steige, nicht empfehle, wenigstens die Realschule und die Cäcilienchule bei Normirung der Lehrergehälter vereinigt zu lassen; indessen gab auch hier die Erwägung, daß durch eine Verbindung beider Schulen eine gewisse Unsicherheit für die betheiligten Lehrer in Betreff ihrer Rangirung hervorgerufen, eine unliebsame Eifersucht unter denselben erweckt werden könnte und daß die beiden Anstalten ihrer Lehrerschaft nach den meisten je mit besonderen Regulativen bedachten staatlichen Schulanstalten mindestens gleich ständen, für die Trennung den Ausschlag. Dagegen erscheint es der Commission nicht rathsam und den Umständen nicht entsprechend, die Trennung der Realschule von den übrigen städtischen Schulanstalten auch auf die Vorschule auszudehnen, vielmehr hielt sie es für angezeigt, die Verbindung der Vorschule mit den andern Schulen aufrecht zu erhalten, da dieselbe in Bezug auf Lehrgegenstände, Lehrziele und Lehrpersonal den letzteren mehr oder weniger gleich stehe und die oben für die Trennung der höheren Schulen angeführten Gründe bei ihr nicht zuträfen.
(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.